

Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten

Wichtige Einstellungshinweise

Bei der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist, sind einige Vorschriften und Formalitäten zu beachten, die wir Ihnen im Folgenden stichpunktartig aufgelistet haben:

1. **Einstellungstermine:** Die Einstellung sollte im September erfolgen, da in diesem Monat in der Regel auch das jeweilige Berufsschuljahr beginnt. Bei einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 2. April und 1. Oktober eines Jahres ist der Prüfungstermin für die Abschlussprüfung in der Regel im Sommer (Juni/Juli) drei Jahre später. Beginnt die Ausbildung zwischen dem 2. Oktober und 1. April, ist der Termin für die Abschlussprüfung in der Regel im Winter (Dezember/Januar) drei Jahre später.

2. **Ausbildungsvertrag:** Die Formulare des Ausbildungsvertrages samt aller für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlichen Unterlagen finden Sie online unter www.blaek.de → Assistenzberufe → Ausbildung → Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsplan. Die Formulare können Sie direkt online ausfüllen oder herunterladen. Der **Online-Ausbildungsvertrag** liefert direkt beim Ausfüllen am PC zahlreiche Erläuterungen und Ausfüllhilfen, wie zum Beispiel zu den Themen „Vergütung“, „Urlaub“ und „Arbeitszeit“. Der Ausbildungsvertrag, in dreifacher Ausfertigung, der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und der betriebliche Ausbildungsplan, in dreifacher Ausfertigung, sind **vor Beginn** der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer einzureichen.

3. **Zahl der Auszubildenden:** Das Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden muss gemäß Berufsbildungsgesetz angemessen sein. Dies ist nach Auffassung der Bayerischen Landesärztekammer gegeben, wenn mindestens eine Fachkraft in Vollzeit pro Auszubildender/m zur Verfügung steht. Der ausbildende Arzt ist hier selbstverständlich als Fachkraft mitzuzählen.

	Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz mit Tariföffnung
tägliche Arbeitszeit	maximal 8,5 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche	maximal 9 Stunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche
Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Pausen)	10 Stunden	11 Stunden
Arbeit am Samstag	nur im ärztlichen Notdienst	normaler Arbeitstag bis 12.00 Uhr (Vergütungszuschlag 25 Prozent/Stunde)
Ruhepausen	erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden	erste Pause spätestens nach 5 Stunden

Tabelle: Tariföffnungsklauseln

4. **Betrieblicher Ausbildungsplan:** Er ist individuell für jede/n neue/n Auszubildende/n zu erstellen und bei der Bayerischen Landesärztekammer in dreifacher Ausfertigung einzureichen (der betriebliche Ausbildungsplan ist die Buchführung der Ausbilderin oder des Ausbilders über den Ablauf der Ausbildung bei eventuellen rechtlichen Auseinandersetzungen).

5. **Jugendarbeitsschutzuntersuchung:** Sie muss bei minderjährigen Auszubildenden innerhalb der letzten 14 Monate **vor Beginn der Ausbildung** durchgeführt worden sein und ist ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung, wenn die/der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist, zu wiederholen. Zu beachten ist hier, dass im Falle einer nicht erfolgten und/oder nicht nachgewiesenen Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Beschäftigungsverbot eintritt und daher die/der Auszubildende nicht beschäftigt werden darf. Die Durchschrift des Untersuchungsbogens für die Auszubildenden ist bei der Bayerischen Landesärztekammer zusammen mit den Ausbildungsverträgen einzureichen. Zusätzlich sind, auch bei der Einstellung von Volljährigen, die Vorschriften bezüglich der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu beachten.

6. **Berufsschule:** Der Anmeldetermin der jeweiligen Berufsschule ist zu beachten; mitunter kann der Wunsch nach einem bestimmten Schultag geäußert werden (kein Anspruch!).

7. Ein Exemplar des eingetragenen **Ausbildungsvertrages** sowie des **betrieblichen Ausbildungsplans** und der **Ausbildungsnachweis** sind nach Erhalt der/dem Auszubildenden auszuhändigen; die Führung des Ausbildungsnachweises ist zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren.

8. Beschaffung der **Arbeitskleidung**.

9. Regelung der **Ausbildungszeit**.

10. Krankenversicherung, Lohnsteuerdaten, Bankverbindung.

11. Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

12. Aufklärung über **Schweigepflicht**.

Ausbildungsstätten, die den Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen anwenden, können die in § 21a des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgesehene Tariföffnungsklausel nutzen (siehe Tabelle).

Zur Klärung der zahlreichen Rechts- und Verfahrensfragen bei der Ausbildung der Medizi-

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) – Ein Beruf mit Perspektive



Medizinische Fachangestellte Beruf mit Perspektive

Auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gibt es ein Video, das den Beruf der MFA veranschaulichen soll. Gezeigt werden MFA bei der Arbeit in einer Arztpraxis, sie geben Kurzinterviews und beschreiben ihre Tätigkeiten. Die MFA äußern sich positiv über ihre Arbeit, heben die Nähe zum Patienten und das abwechslungsreiche Aufgabengebiet hervor. Auch eine Ärztin kommt zu Wort, sie lobt das eigenverantwortliche Arbeiten und unterstreicht die Wichtigkeit der MFA. So seien sie die rechte Hand der Ärztinnen und Ärzte und würden die Patientinnen und Patienten dank der intensiven Betreuung oft besser kennen. Auf diese Weise soll mehr Nachwuchs gewonnen und das Berufsbild der MFA beworben werden. Hingewiesen wird auch auf die Ausbildungsmodalitäten, eine Bezahlung nach dem geltenden Tarifvertrag sowie auf Aufstiegsmöglichkeiten in Form von Fortbildungen.

Nähere Infos gibt es im Internet unter www.blaek.de



Scannen Sie jetzt den QR-Code, um das Video direkt anzusehen.

nischen Fachangestellten bietet die Bayerische Landesärztekammer spezielle Seminare für Ärzte und/oder deren Praxispersonal an, bei Bedarf auch regional (siehe Ausbilderkurse, Seite 169 bzw. auf der Homepage www.blaek.de unter der Rubrik „Assistenzberufe“ → „Ausbildung“ → „Ausbilderkurse“ oder unter der Rubrik „Fortbildung“ → „Fortbildungskalender“ → „Ausbilderkurs“).

Für Fragen zur Ausstellung des Ausbildungsvertrages steht Ihnen sowohl die Abteilung Medizinische Assistenzberufe als auch das In-

formationszentrum der Bayerischen Landesärztekammer unter den Telefonnummern 089 4147-152 und -193 zur Verfügung. Die Abteilung Medizinische Assistenzberufe steht Ihnen darüber hinaus selbstverständlich jederzeit für alle Fragen betreffend das Thema Aus- und Fortbildung der Medizinischen Fachangestellten telefonisch unter 089 4147-152 und -153 sowie per E-Mail unter medass@blaek.de zur Verfügung.

Anna-Marie Wilhelm-Mihinec (BLÄK)



Die Ärztin Kirrily de Polnay behandelt einen an Malaria erkrankten Jungen im Flüchtlingslager Jamam im Südsudan.
© Robin Meldrum/MSF

**WIR HÖREN NICHT
AUF ZU HELFEN.
HÖREN SIE NICHT
AUF ZU SPENDEN.**

Leben retten ist unser Dauerauftrag:

365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich, weltweit. Um in Kriegsgebieten oder nach Naturkatastrophen schnell handeln zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Unterstützen Sie uns langfristig. Werden Sie Dauerspender.

www.aerzte-ohne-grenzen.de/dauerspende

DAUERSPENDE

ab **5,-**
im Monat

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00


MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises